

Nr. 77. Verordnung,

die Ausstellung von Urkunden über Einträge im Grund- und Hypothekenbuche betreffend;

vom 8. November 1890.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund ertheilter ständischer Ermächtigung wird in theilweiser Abänderung der durch die Verordnung vom 9. Januar 1865 bekannt gemachten Gerichtsordnung hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die nach § 185 der Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 gemäß den Vorschriften in §§ 104, 186 bis 190 dieser Gerichtsordnung auszufertigenden gerichtlichen Urkunden (Rekognitionscheine, Hypothekenbriefe) werden künftig nur auf Antrag der Betheiligten ausgestellt.

§ 2. Unerwartet eines Antrags hat der Grund- und Hypothekenbuchführer von dem Eintrag eines Eigenthümers, einer Hypothek, der Abtretung einer solchen und der Abtretung des Vorrechts einer Hypothek denjenigen, zu dessen Gunsten der Eintrag erfolgt ist, und, wenn eine Hypothek gelöscht oder von einer solchen abgeschrieben worden ist, den Grundstückseigenthümer zu benachrichtigen, sofern nicht auf die Benachrichtigung verzichtet worden ist.

Die Benachrichtigung soll spätestens am zweiten Werktage nach Erfolg des Eintrags durch Mittheilung einer vom Grund- und Hypothekenbuchführer beglaubigten Abschrift des Eintrags geschehen, welche das Grundstück, auch Band und Seite des Grund- und Hypothekenbuchs, wo sich der Eintrag befindet, zu bezeichnen und den Namen des Eigenthümers — bei Eigenthumswechsel den des bisherigen Eigenthümers — anzugeben hat. Der Unterschrift des Grund- und Hypothekenbuchführers ist ein Abdruck des Gerichtssiegels oder Stempels beizufügen.

§ 3. Von Einträgen anderer als der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Art findet eine Benachrichtigung nach Maßgabe der Vorschriften in § 2 Absatz 2 auf Antrag des Betheiligten, jedoch nur in dem Falle statt, wenn der Antrag vor dem Erfolg des Eintrags gestellt worden ist. Entgegengesetzten Falls kommen die Vorschriften in § 105 der Gerichtsordnung zur Anwendung.

§ 4. Die Vorschriften in § 192 der Gerichtsordnung bleiben unberührt.

§ 5. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1891 in Kraft. Ein vorher

ausgesprochener Verzicht auf den Recognitionsschein gilt nicht als Verzicht auf die Benachrichtigung.

Dresden, am 8. November 1890.

Ministerium der Justiz.
Schurig.

Gäßner.

Nr. 78. Gesetz,

die Zustellung und Bestellung von Schriftstücken in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend;

vom 10. November 1890.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. In Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit findet die Mittheilung eines Schriftstücks seitens eines Gerichts an Betheiligte nur dann auf dem Wege der Zustellung statt,

1. wenn das Schriftstück die gerichtliche Aufforderung zur Vornahme einer Handlung enthält, deren Unterlassung für den Aufgeforderten
 - a) einen Rechtsverlust oder
 - b) eine Strafenach sich zieht,
2. wenn die Mittheilung mittelst Zustellung
 - a) gesetzlich vorgeschrieben oder
 - b) vom Justiz-Ministerium angeordnet,
3. wenn die Zustellung von einem Betheiligten beantragt ist.

§ 2. Auf Zustellungen in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die von Amtswegen angeordneten Zustellungen Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. die Uebergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde an den Empfänger unterbleibt,
2. die Zustellung, außer durch den Gerichtsvollzieher, auch durch eine zum Botendienst bei dem Gerichte verpflichtete Person,